

c. 1050 CIC

„Ut quis ad sacros ordines promoveri possit, sequentia requiruntur documenta:

1° testimonium de studiis rite peractis ad normam can. 1032;

2° si agatur de ordinandis ad presbyteratum, testimonium recepti diaconatus;

3° si agatur de promovendis ad diaconatum, testimonium recepti baptismi et confirmationis, atque receptorum ministeriorum de quibus in can. 1035; item testimonium factae declarationis de qua in can. 1036, necnon, si ordinandus qui promovendus est ad diaconatum permanentem sit uxoratus, testimonia celebrati matrimonii et consensus uxoris.“

**„Damit jemandem die heiligen Weihen erteilt werden dürfen,
sind folgende Dokumente erforderlich:**

1° ein Zeugnis über den ordnungsgemäßen Abschluss der Studien nach Maßgabe von can. 1032;

**2° sofern es sich um Weihebewerber für den Presbyterat handelt,
ein Zeugnis über den Empfang des Diakonates;**

**3° sofern es sich um Bewerber für den Diakonat handelt,
ein Zeugnis über den Empfang der Taufe und der Firmung sowie die Übernahme der Dienste nach
can. 1035; ebenso ein Zeugnis über die abgegebene Erklärung nach can. 1036 sowie,
wenn der Weihebewerber, dem der ständige Diakonat übertragen werden soll, verheiratet ist,
Zeugnisse über die Eheschließung und die Zustimmung der Ehefrau.“**

von Martin Rehak

Am 1. Januar 2022 ist im Bistum Würzburg die *Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten* (Personalaktenordnung) vom 30.11.2021, promulgiert durch Veröffentlichung im [Amtsblatt \(Abl\) Würzburg 167 \(2021\) = Nr. 12 vom 17.12.2021](#), 311–322, in Kraft getreten.

Der Plan zur Schaffung einer Personalaktenordnung reicht zurück in den Herbst 2018. Unter dem Eindruck der sogenannten [MHG-Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“](#) hatte der deutsche Episkopat in einer [Erklärung vom 27.09.2018](#) sich auf ein mehrere Punkte umfassendes Maßnahmenpaket verpflichtet. Neben einer Neuregelung des Verfahrens zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids, der Einrichtung eines überdiözesanen Monitorings für die Bereiche der Intervention und der Prävention sowie dem Angebot externer, unabhängiger Anlaufstellen für Opfer sexuellen Missbrauchs war damals auch angekündigt worden, „eine Standardisierung in der Führung der Personalakten der Kleriker“ zu erarbeiten. Im [Pressebericht vom 26.09.2019](#) anlässlich der Herbst-Vollversammlung 2019 der Deutschen Bischofskonferenz konnte der seinerzeitige Vorsitzende, Reinhard Kardinal Marx, zum Stand der Dinge berichten, dass eine aus Personalverantwortlichen, Juristen und Verwaltungsfachleuten zusammengesetzte Arbeitsgruppe die gegenwärtige Praxis der Personalaktenführung in den deutschen (Erz-)Bistümern erhoben habe und auf dieser Basis bis zum Frühjahr 2020 eine Musterordnung abfassen werde. Deren erklärtes Ziel sollte insbesondere darin bestehen, eine im gesamten Konferenzgebiet einheitliche, transparente und verbindliche Dokumentation von

Missbrauchsbeschuldigungen sicherzustellen. Im [Pressebericht vom 25.02.2021](#) anlässlich der Frühjahrs-Vollversammlung 2021 verlautbarte der amtierende Vorsitzende der Bischofskonferenz, dass das Projekt einer Standardisierung in der Personalaktenführung nicht nur einschlägige Empfehlungen der MHG-Studie aufgreifen, sondern darüber hinaus die gesamte Personalaktenführung zu Klerikern in Deutschland vereinheitlichen werde. Auf der Herbst-Vollversammlung 2021 wurde schließlich am 22. September 2021 eine Musterordnung zur Personalaktenführung beschlossen (vgl. [Pressebericht vom 23.09.2021](#)), die sodann in den deutschen (Erz-)Bistümern als diözesanes Partikularrecht einzuführen war.

Wie eine Durchsicht der [online](#) zugänglichen Amtsblätter der deutschen (Erz-)Bistümer zeigt, scheint diese Vorgabe nahezu überall akkurat umgesetzt worden zu sein, vgl. im Einzelnen [Abl Berlin 93 \(2021\)](#), 165 (Nr. 206) nebst [Anlage](#); [Abl Dresden-Meißen 31 \(2001\)](#), 232–245 (Nr. 91); [Abl Freiburg \(2021\)](#), 257–263 (Nr. 177); [Abl Görlitz \(2021\)](#), 33–45 (Nr. 98); [Abl Hamburg 27 \(2021\)](#), 226–232 (Art. 133); [Abl Limburg \(2021\)](#), 432–438 (Nr. 315); [Abl Münster 155 \(2021\)](#), 514–523 (Art. 227); [Abl Osnabrück 63 \(2021\)](#), 266–272 (Art. 192); [Abl Paderborn 164 \(2021\)](#), 202–207 (Nr. 153); [Abl Passau 151 \(2021\)](#), 289–304 (Nr. 110); [Abl Regensburg \(2021\)](#), 121–127; [Abl Rottenburg-Stuttgart 65 \(2021\)](#), 491–496; [Abl Trier 165 \(2021\)](#), 632–638 (Nr. 259). In den Amtsblättern der (Erz-)Bistümer Essen, Fulda, Hildesheim, Köln, Magdeburg und Speyer war dagegen bei Redaktionsschluss (30.12.2021, 20:00 Uhr) dieses Beitrags bedauerlicherweise eine Fehlanzeige zu konstatieren. Aber – wie nicht zuletzt die Erfahrung jener lehrt, für die Heiligabend schon einmal die „Nacht der langen Gesichter“ gewesen ist: Über Weihnachtsgeschenke sollte man grundsätzlich nicht vor Heilig Dreikönig bilanzieren, wenn auch die Weisen aus dem Morgenland ihre Gaben gebracht haben.

Die neue Personalaktenordnung (PAO) ist durch eine kurze Präambel sowie eine Unterteilung in 23 Artikel strukturiert. Gleichsam im Zentrum der Regelungen stehen die Artt. 7–10 PAO, die sich zum Inhalt der Personalakte äußern. Dabei liest sich Art. 7 PAO, der diese Frage im Allgemeinen behandelt, wie ein Kompendium von *best practice*-, aber auch von *worst practice*-Beispielen aus der bisherigen Praxis, nachdem Art. 7 Abs. 3 PAO ausführlich darlegt, welches Schriftgut nicht zum Inhalt von Personalakten zu machen ist.

In einer Gesamtbetrachtung des Regelwerks wird deutlich, dass diese Ordnung aus Sachgründen mit einer ganzen Reihe gesamtkirchlicher oder teilkirchlicher Normen und Ordnungen vernetzt ist.

Mit Blick auf das gesamtkirchliche Recht betrifft dies zum einen das kodikarische Weiherecht nebst dem kodikarischen Recht der Klerusausbildung. Insoweit nennt die Personalaktenordnung in Art. 8 Abs. 2 lit. a) PAO explizit c. 241 CIC sowie in Artt. 9 lit. g), 10 Abs. 2 lit. c) PAO jeweils die cc. 1050, 1051 CIC.

Dies betrifft zum anderen das gesamtkirchliche Strafprozessrecht. Gemäß Art. 7 Abs. 2 lit. g) PAO sind „abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses“ zur Personalakte zu nehmen. Diese Regelung ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Anfänglich verwundert es ein wenig, dass man auf der einen Seite anscheinend der Ansicht ist, kanonische strafrechtliche Voruntersuchungen könnten auch mit einem Urteil abgeschlossen werden; auf der anderen Seite aber anscheinend am Ausgang eines ggf. nachfolgenden Strafprozesses kein gesteigertes Interesse zeigt. Dass in Wahrheit wohl durchaus beides, d.h. sowohl Dekrete der Voruntersuchungen als auch Dekrete oder Urteile nachfolgender Strafverfahren, gemeint ist und nur die sprachliche Formulierung etwas missglückte, ergibt sich indes schlüssig aus dem insoweit eindeutig formulierten Art. 18 Abs. 2 PAO. Die Spannung der Regelung des Art. 7 Abs. 2 lit. g) PAO zum geflissentlich unerwähnt gelassenen c. 1719 CIC, wonach das eine kanonische Voruntersuchung abschließende Dekret nirgendwo

anders als im [Geheimarchiv der Kurie](#) aufzubewahren ist, wird dadurch gemildert, dass unsere Norm erstens für die Dokumentation eines solchen Vorgangs in der Personalakte eine Kopie des Dekrets genügen lässt und zweitens in Art. 7 Abs. 2 PAO am Ende verlangt, dass u.a. diese Unterlagen „gesondert gesichert [also doch im Geheimarchiv?] zu verwahren“ sind. Vom kanonistischen Standpunkt besehen wäre es an dieser Stelle wünschenswert, wenn die Deutsche Bischofskonferenz nicht nur Normsetzungen veranlasst, die zu höherrangigem Recht augenscheinlich in Spannung stehen, sondern der deutsche Episkopat selbst an höherer Stelle eine klärende Debatte über das rechtspolitische Für und Wider der [bischöflichen Geheimarchive](#) als solcher anstieße.

Des Weiteren betrifft diese Vernetzung das partikulare Kirchenrecht. Dabei verweist die Personalaktenordnung zum einen in Art. 2 PAO auf jene kirchlichen Gesetze, welche schon länger die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, nämlich das [Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz](#) (KDG; vgl. dazu auch [hier](#)), die [Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz](#) (KDG-DVO) sowie die [Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche](#) (Kirchliche Archivordnung – KAO). In diesem Zusammenhang wird der Begriff der Verarbeitung in Art. 3 lit. e) PAO im Anschluss an § 4 Nr. 3 KDG legaldefiniert und in Art. 4 Abs. 3 PAO klargestellt, dass hinsichtlich Datenschutzverletzungen bei der Personalaktenführung der Verantwortliche im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG und des § 2 der [Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung](#) (KDSGO) die jeweilige Diözese ist. Sodann wird in Artt. 19, 20 Abs. 1 PAO auf das KDG Bezug genommen. Art. 17 Abs. 4–5 PAO regelt unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 4 KAO die Überführung von Personalakten aus der Registratur des bischöflichen Ordinariats in das Diözesanarchiv.

Zum anderen bezieht sich die Personalaktenordnung auf jene kirchlichen Normen, die zur Bekämpfung sexueller Missbräuche durch Kleriker erlassen worden sind, näherhin in Art. 7 lit. h) PAO auf die [Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen](#) (Präventionsordnung) – zur Übernahme in das Diözesanrecht des Bistums Würzburg vgl. [Abl Würzburg 165 \(2019\)](#), 492–500 – und in Artt. 7 Abs. 2 lit. j), 15 Abs. 2 PAO die [Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst](#) – zur Übernahme in das Diözesanrecht des Bistums Würzburg vgl. [Abl Würzburg 165 \(2019\)](#), 475–491.

Schließlich betrifft die besagte Vernetzung der Personalaktenordnung auch staatliches Recht. Insoweit ist vom kirchlichen Gesetzgeber zum einen das staatliche Straf- und Strafprozessrecht in den Blick genommen. In Art. 7 Abs. 2 lit. g) PAO wird daran erinnert, dass gemäß der bundesrechtlichen Verwaltungsvorschrift [Mitteilungen in Strafsachen \(MiStra\)](#) dort näher bezeichnete Unterlagen über Ermittlungs- und Strafverfahren durch staatliche Strafverfolgungsbehörden gegen Geistliche und Kirchenbeamte der öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgesellschaften mit dem Vermerk „Vertrauliche Personalsache“ an Letztere zu übermitteln sind. Gemäß Art. 15 Abs. 1–2 PAO wird Dritten eine Auskunft aus, jedoch keine Einsicht in die Personalakte dann eingeräumt, wenn diese glaubhaft machen, dass ein kirchlicher Bediensteter „Handlungen nach dem [13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches](#) begangen hat und der Dritte als Betroffener der Straftat oder dessen Angehörige ersten Grades auf konkrete Anfragen hin Auskunft begehren“ (Art. 15 Abs. 2 PAO).

Zum anderen wird in Artt. 1, 23 Abs. 3 PAO klargestellt, dass die personalaktenrechtlichen Bestimmungen für Beamte des Freistaates Bayern, soweit diese auch auf Kirchenbeamte angewendet werden, als *lex specialis* anzusehen sind.

Die Gliederung der Personalakten von Klerikern soll nunmehr nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten erfolgen (Art. 8 Abs. 1 PAO). Eine entscheidende Zäsur für die chronologische Gliederung ist die Diakonenweihe, mit der gemäß cc. 1008, 207 § 1, 265 CIC von Rechts wegen die Aufnahme in den Klerus sowie die Inkardination in einen geistlichen Heimatverband verbunden sind. Daher schreibt Art. 8 Abs. 2 PAO vor, die Personalakten von Klerikern künftig in zwei Hauptteile zu gliedern, von denen der erste die Zeit bis zur Diakonenweihe eines Weihebewerbers, der zweite die Zeit ab der Diakonenweihe betrifft. Sodann bestimmt Art. 8 Abs. 3 PAO: „Die sachliche Gliederung erfolgt innerhalb dieser beiden Abschnitte, wobei die einzelnen Dokumente chronologisch abzulegen sind.“ Im Weiteren findet sich in Art. 9 PAO ein acht Buchstaben umfassender Katalog personalaktenpflichtiger Dokumente, beginnend mit der Bewerbung als Alumnus des Priesterseminars bzw. für das Ständige Diakonat und endend mit der Urkunde zur Diakonenweihe. Ebenso bietet Art. 10 Abs. 2 PAO einen zwölf Punkte umfassenden Katalog weiterer personalaktenpflichtiger Schriftstücke, beginnend mit den Urkunden über die Inkardination bis hin zu den letztwilligen Verfügungen des Klerikers.

Dabei ergibt sich mit Art. 9 lit. f) und g) PAO eine gewisse inhaltliche Doppelung, insofern es beide Male um die für die Zulassung zur Diakonenweihe erforderlichen Dokumente geht. Dies betrifft a.a.O. sowie in Art. 10 Abs. 2 lit. b) und c) PAO namentlich den auch in c. 1051 Nr. 1 CIC *sub voce* „Zeugnis“ thematisierten Abschlussbericht des Regens. In den Katalogen nicht eigens erwähnt, aber zumindest als Annex sachlich zugehörig sind Dokumente betreffend die Übernahme der Zölibatsverpflichtung (vgl. c. 1037 CIC) sowie zu eventuellen weiherechtlichen Dispensen.

Die besagten beiden Kataloge sind nicht abschließend, wie durch das Signalwort „insbesondere“ in Art. 9 bzw. Art. 10 Abs. 2 PAO deutlich gemacht wird. Dies ermöglicht es der personalaktenführenden Stelle (vgl. dazu Art. 4 Abs. 2 PAO), auch sonstiges, nicht dem Verdikt des Art. 7 Abs. 3 PAO unterfallendes Schriftgut aufzunehmen, sofern dies „den allgemeinen Standards und Regeln der Schriftgutverwaltung“ (Art. 5 Abs. 1 PAO; dazu ferner, leider veraltet [DIN ISO 15489](#)) entspricht und insbesondere „für die Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist“ (Art. 5 Abs. 3 PAO).

Vor diesem Hintergrund ist also leicht vorstellbar, dass noch weitere Dokumente zur Personalakte eines Klerikers zu nehmen sind. Nach Durchsicht des Katalogs aus Art. 10 Abs. 2 PAO ließe sich beispielsweise denken an Urkunden bzw. deren Abschriften und Korrespondenz anlässlich

- der dauerhaften Verleihung der Firmbefugnis (vgl. c. 884 § 1 CIC);
- der Ausstellung von Zelebreten (vgl. c. 903 CIC);
- der Verleihung einer Beichtbefugnis (vgl. cc. 967 § 2, 969 § 2, 973, 970 CIC; ferner c. 971 CIC) wie auch anlässlich einer Verwehrung der Ausübung der Beichtbefugnis (vgl. c. 967 § 2) oder eines Widerrufs derselben (vgl. c. 974 §§ 2–3 CIC); und
- von Einschränkungen oder Entzug der Predigtbefugnis eines Klerikers (vgl. c. 764 CIC).

Es mag dahinstehen, ob die Macher der neuen Ordnung auf die eben genannten Verwaltungsvorgänge vielleicht deshalb nicht näher eingegangen sind, weil gerade die Beichtbefugnis (auch kumulativ) auf unterschiedlichen Rechtstiteln (von Amts wegen; kraft Verleihung) beruhen kann und dabei der verleihende Ordinarius nicht zwingend der personalaktenführende Inkardinationsordinarius ist – also, kurz gesagt, die Personalakte auch bei gewissenhafter eigener Führung ein unvollständiges Bild von der tatsächlichen Beichtbefugnis des einzelnen Priesters vermitteln könnte. Davon abgesehen könnte man bei großzügiger Auslegung – auch wenn der Gesetzgeber meiner Vermutung nach nicht an die eben

thematisierten Dokumente gedacht hat – diese unter Art. 10 Abs. 2 lit. i) PAO subsumieren („Schriftwechsel zwischen Kleriker und Bistumsleitung [Diözesanbischof, Ordinariat], soweit sie mit dem Dienstverhältnis des Klerikers in einem inneren Zusammenhang stehen“).

Auch unabhängig von der Frage, ob nach alldem Art. 10 Abs. 2 lit. i) PAO zur Sammelstelle für anderswo sachlich nicht zuordenbare Unterlagen werden soll, schweigt sich – soweit ersichtlich – die neue Personalaktenordnung zu der Frage aus, ob erstens die einzelnen Buchstaben der Kataloge in Art. 9 bzw. Art. 10 Abs. 2 PAO die „sachliche Gliederung“ im Sinne des Art. 8 Abs. 1 u. 3 PAO definieren; und zweitens diese – wie gesehen: nicht abschließende – Gliederung dann ggf. um weitere sachliche Gesichtspunkte erweitert werden kann. Diese Frage ist nicht zuletzt deshalb von Belang, weil zuvor hinsichtlich der Grundsätze der Aktenführung in Art. 5 Abs. 6 S. 1 PAO bestimmt wurde: „Der Akteninhalt ist innerhalb der in den Art. 8 bis 10 festgelegten Struktur fortlaufend und fälschungssicher zu paginieren.“

Anscheinend ist dies dahingehend zu verstehen, dass die Dokumente, die jeweils in einen bestimmten der (mindestens bis zu) 20 Unterabschnitte künftiger Personalakten einsortiert werden, dort jeweils beginnend mit Blatt 1 zu paginieren sind. Sodass es in künftigen Personalakten das Blatt 1 der Akte öfters geben wird, nämlich so viele Male wie neue sachliche Gliederungspunkte zu beginnen sind. Weswegen es überdies erwägenswert erscheint, im Sinne der Fälschungssicherheit noch unbefüllte Abschnitte der Personalakte durch ein leeres Blatt mit dem Vermerk „*vacat*“ zu kennzeichnen.

Die neue Personalaktenordnung trägt auch deshalb den Charakter eines modernen, an weltlichen Mustern orientierten Verwaltungsgesetzes, weil es in Art. 3 PAO einen sieben Buchstaben umfassenden Katalog mit Definitionen der vom Gesetzgeber verwendeten Begriffe bietet. Dabei ist dem Würzburger Diözesangesetzgeber in Art. 3 lit. a) PAO bei der Adaption der Bonner Vorgaben insofern ein kleiner redaktioneller Fehler unterlaufen, als Würzburg implizit als Erzdiözese bezeichnet wird. Der Metropolit – das ist der Erzbischof des Erzbistums Bamberg (gegründet am 1. November 1007, Erhebung zum Erzbistum im Jahre 1818) – möge mit Milde über diese Anmaßung aus dem rund 265 Jahre älteren Suffraganbistum Würzburg (gegründet 741/742) hinwegsehen.

* * *

Scherzfrage: Besteht der „Katalog“ aus sechs oder sieben Buchstaben?

* * *

Das Team des Lehrstuhls für Kirchenrecht wünscht allen Leserinnen und Lesern dieses Beitrags ein erfolgreiches, gesundes und gesegnetes neues Jahr 2022!